

Die Harmonisierung des materiellen Strafrechts durch das Völker- und Europarecht

Ein Überblick – Teil 2*

Von Prof. Dr. Martin Böse, Bonn

IV. Organisierte Kriminalität

Der Begriff der organisierten Kriminalität ist nicht weniger unscharf als derjenige des Terrorismus, und so nimmt es kaum Wunder, dass internationale Instrumente zur Strafrechtsangleichung zunächst in Bezug auf einzelne Deliktsbereiche entstanden, die als typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität gelten (u.a. Drogen- und Menschenhandel, näher unten IV. 2.–7.). Gleichwohl wurden auf internationaler Ebene allgemeine Vorgaben entwickelt, welche die Staaten über einen bestimmten Deliktsbereich hinaus verpflichten, gesetzgeberische Maßnahmen gegen kriminelle Organisationen zu ergreifen (1.).

1. Allgemeine Vorgaben (Organisationsdelikte)

Erste Ansätze zu einer internationalen Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sind bereits in den 1980er Jahren erkennbar, die im Bereich des Drogenhandels zur UN-Suchtstoff-Konvention¹ führten. Nach der Annahme eines Aktionsplans gegen organisierte transnationale Kriminalität auf der UN-Konferenz von Neapel (1994) bereitete ein von der UN-Generalversammlung eingesetzter Ad-Hoc-Ausschuss einen Konventionsentwurf vor, auf dessen Grundlage schließlich in Palermo das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Konvention“)² unterzeichnet werden konnte.³ Im Unionsrecht wird dieses Übereinkommen durch den Rahmenbeschluss 2008/841/JI⁴ ergänzt.

Zentraler Bestandteil der Palermo-Konvention und des Rahmenbeschlusses sind die Vorgaben zur Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe, welche die Staaten verpflichten, entweder die Verabredung einer schweren Straftat, ggf. unter Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe (Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. i) Palermo-Konvention, Art. 2 lit. b Rahmenbeschluss 2008/841/JI) oder die aktive Beteiligung an den kriminellen Tätigkeiten oder anderen Tätigkeiten einer organisierten kriminellen Gruppe (Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. ii) Palermo-Konvention und Art. 2 lit. a Rahmenbeschluss 2008/841/JI) unter Strafe zu stellen; eine weitere Pönalisierungspflicht bezieht sich auf die Organisation, Leitung, Teilnahme, Erleichterung und Beratung bezüglich der Begehung einer schweren Straftat unter Mitwirkung

einer organisierten kriminellen Gruppe (Art. 5 Abs. 1 lit. b Palermo-Konvention).

Diese Vorgaben lassen sich im deutschen Strafrecht nicht allein über den auf die Verabredung von Verbrechen beschränkten § 30 Abs. 2 StGB umsetzen, sondern es bedarf insoweit eines eigenständigen Organisationsdelikts.⁵ Als organisierte kriminelle Gruppe ist dabei eine (1) strukturierte (d.h. nicht zufällig gebildete, aber auch nicht notwendig aus kontinuierlichen Mitgliedern mit festgelegten Rollen bestehende) Gruppe von mindestens drei Personen anzusehen, die (2) über einen längeren Zeitraum besteht, und (3) das Ziel verfolgt, sich durch Begehung schwerer (d.h. mit Höchststrafe von mehr als vier Jahren bedrohte) Straftaten materielle Vorteile zu verschaffen (Art. 2 lit. a und c Palermo-Konvention, Art. 2 Nrn. 1 und 2 Rahmenbeschluss 2008/841/JI). Das deutsche Strafrecht enthält zwar mit § 129 StGB einen entsprechenden Tatbestand; der dort verwendete Begriff der kriminellen Vereinigung setzt jedoch nach herkömmlicher Auslegung einen auf eine gewisse Dauer angelegten, freiwilligen organisatorischen Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen („Gruppenidentität“).⁶ Mit Blick auf die Notwendigkeit, die kriminelle Vereinigung von der Bande abgrenzen zu können, hat der BGH eine rahmenbeschlusskonforme (bzw. völkerrechtskonforme) Auslegung des § 129 StGB abgelehnt.⁷ Um das aufgrund des engen Vereinigungsbegriffs der h.M. bestehende Umsetzungsdefizit zu beheben, hat der deutsche Gesetzgeber nunmehr eine Legaldefinition der kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. 2 StGB) eingefügt, mit der die völker- und unionsrechtlichen Vorgaben explizit in das deutsche Recht übernommen werden.⁸

Das Palermo-Übereinkommen enthält darüber hinaus noch weitere Kriminalisierungspflichten zur Geldwäsche (Art. 6; vgl. unten IV. 6.), zur Korruption (Art. 8; vgl. unten IV. 7.) und zur Behinderung der Justiz (Art. 23). Der letztgenannten Verpflichtung trägt das deutsche Recht u.a. mit den §§ 153 ff., 223 ff., 240 f., 258, 334, 343 StGB Rechnung.⁹

* Fortsetzung von ZJS 2019, 1.

¹ UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen v. 20.12.1988, BGBl. II 1993, S. 1137.

² UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. „Palermo-Konvention“) v. 15.11.2000, BGBl. II 2005, S. 954.

³ Näher zur Entstehung *Pintaske*, Das Palermo-Übereinkommen und sein Einfluss auf das deutsche Recht, 2014, S. 43 ff.

⁴ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität v. 24.10.2008, ABl. EU 2008 Nr. L 300 v. 11.11.2008, S. 42.

⁵ *Pintaske* (Fn. 3), S. 192 ff. (zu § 30 Abs. 2 StGB).

⁶ BGH NJW 1979, 172; BGH NJW 1999, 1876; BGH NJW 2009, 3448.

⁷ BGH NJW 2010, 1979; vgl. dagegen eingehend zur Möglichkeit einer völker- bzw. rahmenbeschlusskonformen Auslegung *Pintaske* (Fn. 3), S. 148 ff.

⁸ 54. Strafrechtsänderungsgesetz v. 17.7.2017, BGBl. I 2017, S. 2440; vgl. insoweit BT-Drs. 18/11275, S. 11.

⁹ BT-Drs. 15/5150, S. 83; eingehend *Pintaske* (Fn. 3), S. 249 ff.

2. Drogen- und Waffenhandel

Um den Missbrauch von Opium und Kokain zu bekämpfen, wurden seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine Reihe von internationalen Übereinkommen geschlossen, welche die Staaten zur Errichtung von Handelsmonopolen und deren Überwachung verpflichteten.¹⁰ Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die unterschiedlichen und lückenhaften Vertragswerke im Einheitsübereinkommen über Suchtstoffe (1961)¹¹ zusammengeführt, das wenig später durch das Übereinkommen über psychotrope Stoffe (1971)¹² ergänzt wurde. Zur Angleichung der nationalen Strafvorschriften wurde schließlich das UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988)¹³ ausgearbeitet, das für eine Reihe weiterer Übereinkommen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zum Vorbild wurde (u.a. die Palermo-Konvention, vgl. oben IV. 1.). Im Unionsrecht wurde der Inhalt dieses Übereinkommens mit dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI¹⁴ weitgehend übernommen.

Nach den völker- und unionsrechtlichen Vorgaben ist daher nicht nur ein Verbot für Drogen und Grundstoffe (d.h. Ausgangsstoffe für die Herstellung von Drogen) zu errichten, sondern auf dieser Grundlage die Produktion, die Verbreitung und der Transport von Drogen und Grundstoffen sowie der Erwerb und Besitz von Drogen zu kriminalisieren (Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 UN-Suchtstoff-Übereinkommen, Art. 2 Abs. 1 Rahmenbeschluss 2004/757/JI). Soweit der Anbau, Erwerb und Besitz ausschließlich zum persönlichen Verbrauch erfolgt, steht diese Pflicht allerdings unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Verfassungsgrundsätzen und den Grundzügen der jeweiligen nationalen Rechtsordnung (Art. 3 Abs. 2 UN-Suchtstoff-Übereinkommen; vgl. auch Art. 2 Abs. 2 Rahmenbeschluss 2004/757/JI), d.h. insoweit verbleibt den Staaten ein Spielraum zur Entkriminalisierung. In Bezug auf die übrigen Pflichten ist ein solcher Vorbehalt nicht vorgesehen, zum Teil wird das bei der Strafverfolgung bestehende Ermessen aber so gelenkt, dass der Handel mit Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen nicht verfolgt und damit de facto geduldet wird; dies gilt etwa für das nieder-

ländische Modell der „coffee-shops“.¹⁵ Der deutsche Gesetzgeber hat in den §§ 29 ff. Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und in § 19 Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG) weitreichende Strafvorschriften geschaffen und damit den oben genannten Vorgaben umfassend Rechnung getragen.

Zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels ist ein Zusatzprotokoll zur „Palermo-Konvention“¹⁶ ausgearbeitet worden, das die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, bislang aber noch nicht ratifiziert hat.¹⁷ Nach dem Zusatzprotokoll sind die unerlaubte Herstellung von und der unerlaubte Handel mit Schusswaffen zu kriminalisieren; Gleiches gilt für die Fälschung, die Entfernung, Änderung oder Unkenntlichmachung von Kennzeichen, die zur Identifizierung und Rückverfolgung auf einer Schusswaffe angebracht sind (Art. 5 Abs. 1). Ungeachtet der bislang nicht erfolgten Ratifikation entsprechen die Strafvorschriften des deutschen Waffengesetzes (§§ 51, 52 WaffG) bzw. der §§ 267, 274 StGB weitgehend den internationalen Vorgaben.¹⁸

3. Menschen- und Organhandel

Nach der Abschaffung der Sklaverei (vgl. im ersten Teil II. 2.) gerieten moderne Erscheinungsformen des Menschenhandels, insbesondere die sexuelle Ausbeutung durch den Frauen- und Mädchenhandel, in den Blickpunkt der Staatengemeinschaft. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden erste Übereinkommen gegen den Mädchenhandel als „weißer Sklaverei“ unterzeichnet.¹⁹ Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die bestehenden Verträge durch zwei Zusatzprotokolle konsolidiert²⁰, die schließlich durch das erste Zusatzprotokoll zur „Palermo-Konvention“²¹ ersetzt worden sind. Dieses Zusatzprotokoll wurde in der Folgezeit Grundlage für das entspre-

¹⁰ Vgl. u.a. das Haager Abkommen die Aufhebung des Missbrauchs von Opium und anderen Präparaten v. 23.1.1912, RGBl. 1921, S. 6; zusammenfassend zur Entwicklung *Grütznier/Pötz/Kreß/Gazeas*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 45. Lfg., Stand: August 2018, III C 1 Rn. 1 f.

¹¹ Einheitsübereinkommen über Suchtstoffe v. 30.3.1961 i.d.F. des Änderungsprotokolls v. 25.3.1972, BGBl. II 1973, S. 1354.

¹² Übereinkommen über psychotrope Stoffe v. 21.2.1971, BGBl. II 1976, S. 1478.

¹³ UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen v. 20.12.1988, BGBl. II 1993, S. 1137.

¹⁴ Rahmenbeschluss 2004/757/JI v. 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, ABl. EU 2004 Nr. L 335 v. 11.11.04, S. 8.

¹⁵ Siehe dazu *Böse*, in: Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 20 Rn. 20.

¹⁶ Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit v. 31.5.2001, Resolution der UN-Generalversammlung, A/RES/55/255.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 16/7717, S. 17.

¹⁸ *Pintaske* (Fn. 3), S. 332 ff.; vgl. auch BT-Drs. 16/7717, S. 17.

¹⁹ Internationales Übereinkommen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel (International Agreement for the Suppression of the „White Slave Traffic“) v. 18.5.1904, RGBl. 1905, S. 695; eingehend zur Entwicklung, *Pintaske* (Fn. 3), S. 271 ff.

²⁰ Protokoll v. 4.5.1949 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels, BGBl. II 1972, S. 1075, und Protokoll v. 12.11.1947 zur Änderung der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des Übereinkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, BGBl. II 1972, S. 1081.

²¹ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels v. 15.11.2000, BGBl. II 2005, S. 995.

chende Europarats-Übereinkommen²² und die Richtlinie 2011/36/EU²³. Nach der völker- bzw. unionsrechtlichen Konzeption setzt der Menschenhandel drei Tatbestandselemente voraus (Handlung, Mittel und Zweck), nämlich die Anwerbung, Beförderung, Beherbergung oder Aufnahme einer Person (*Handlung*), die mittels Nötigung, Entführung, Täuschung, Ausnutzung der Hilflosigkeit oder Gewährung von Vorteilen (*Mittel*) zur sexuellen oder wirtschaftlichen Ausbeutung des Opfers (*Zweck*) begangen wird (Art. 3 Abs. 1 lit. a Zusatzprotokoll, Art. 4 lit. a Europarats-Übereinkommen, Art. 2 Abs. 1, Abs. 3 Richtlinie 2011/36/EU). Als eigenständige Form der Ausbeutung wird dabei auch die Entnahme von Organen erfasst (Art. 3 Abs. 1 lit. a Zusatzprotokoll, Art. 4 lit. a Europarats-Übereinkommen, Art. 2 Abs. 3 Richtlinie 2011/36/EU); diese Vorgabe wird durch das Europarats-Übereinkommen gegen den Organhandel²⁴ ergänzt, das allerdings von Deutschland bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert worden ist.

Der Umsetzung dieser Regelungen dienen im deutschen Strafrecht die §§ 232 ff. StGB, die zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels neu gefasst und dabei zugleich in ihrer Struktur an die internationalen Vorgaben angepasst worden sind.²⁵ Der Organ- und Gewebehandel ist im Übrigen auch gemäß § 18 Transplantationsgesetz (TPG) mit Strafe bedroht. Für den Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird auf die bereits in der Deliktsgruppe „schwere Menschenrechtsverletzungen“ (vgl. im ersten Teil II. 3.) genannten Regelungen verwiesen.

4. Schleusung und illegale Beschäftigung von Migranten

In engem Zusammenhang mit dem Menschenhandel steht die Schleusung von Migranten („Menschenschmuggel“). Dies zeigt sich auch darin, dass die Migrantenschleusung Gegenstand eines weiteren Zusatzprotokolls zur Palermo-Konvention²⁶ ist, das am gleichen Tag wie das Protokoll zum Menschenhandel angenommen wurde. Dieser enge Zusammenhang sollte indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Schleusungskriminalität in erster Linie mit Blick auf das Interesse der Zielstaaten an einer geordneten Migration bekämpft wird; die einschlägigen Strafvorschriften sollen aller-

dings daneben auch Leben und Sicherheit der Migranten schützen (vgl. unten zu entsprechenden Qualifikationen).²⁷

Das Zusatzprotokoll enthält eine allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten, folgende Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen: Herbeiführung der unerlaubten Einreise in einen Vertragsstaat mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen (Schleusung); Fälschung von Reise- und Identitätsdokumenten sowie deren Beschaffung, Bereitstellung oder Besitz zum Zweck der Schleusung von Migranten; Ermöglichung des unerlaubten Aufenthalts durch gefälschte Dokumente oder andere unrechtmäßige Mittel; Organisation von und Anleitung zu den vorgenannten Straftaten (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a, b und c, Art. 6 Abs. 2 lit. c Zusatzprotokoll). Darüber hinaus ist straferschwerend zu berücksichtigen, wenn durch die Tat Leben oder Sicherheit von Migranten gefährdet oder diese einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werden (Art. 6 Abs. 3 Zusatzprotokoll). Das Zusatzprotokoll erstreckt die Kriminalisierungspflicht nicht auf die „geschleusten“ Migranten (Art. 5 Zusatzprotokoll), schließt entsprechende Strafvorschriften allerdings nicht aus (Art. 6 Abs. 4); die völkerrechtlichen Pflichten nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 31) bleiben aber unberührt (vgl. im ersten Teil I.).

Nach den unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 1 Rahmenbeschluss 2002/946/JI²⁸) ist hingegen grundsätzlich jedwede Beihilfe zur unerlaubten Einreise und die zu Gewinnzwecken geleistete Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt unter Strafe zu stellen; allerdings können die Mitgliedstaaten Handlungen aus humanitären Zwecken von der Strafbarkeit ausnehmen. Der deutsche Gesetzgeber ist einem ähnlich weitgehenden Ansatz gefolgt, indem er als Schleusung jedwede für die Gewährung eines Vorteils geleistete Teilnahme am unerlaubten Aufenthalt bzw. zur unerlaubten Einreise erfasst und es darüber hinaus bei Letzterer auch alternativ ausreichen lässt, dass der Täter wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 Abs. 1 AufenthG). Mit der Anknüpfung an die Teilnahmeformen (Anstiftung und Beihilfe, vgl. §§ 26, 27 StGB) wird jedoch nach h.M. die Strafbarkeit des Schleusers von einer vorsätzlichen Haupttat des Migranten abhängig gemacht (limitierte Akzessorietät)²⁹, so dass das deutsche Strafrecht insoweit hinter den völkerrechtlichen Vorgaben

²² Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels v. 16.5.2005, BGBl. II 2012, S. 1108 (SEV Nr. 197).

²³ Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer v. 5.4.2011, ABl. EU 2011 Nr. L 101 v. 15.4.11, S. 1; vgl. zuvor bereits Rahmenbeschluss 2002/629/JI v. 19.7.2002, ABl. EU 2002 Nr. L 203 v. 1.8.2002, S. 1.

²⁴ Übereinkommen des Europarates gegen den Handel mit menschlichen Organen v. 25.3.2015 (SEV Nr. 216).

²⁵ Gesetz v. 11.10.2016, BGBl. I 2016, S. 2452; siehe dazu Böse, KriPoZ 2018, 16 ff.

²⁶ Zusatzprotokoll zur gegen die Schleusung von Migranten auf Land-, See- und Luftweg v. 15.11.2000, BGBl. II 2005, S. 1007.

²⁷ Vgl. die Präambel zum Zusatzprotokoll (vorherige Fn.); eingehend zum Schutzzweck der Schleusungsdelikte im deutschen Recht: Böse, ZStW 116 (2004), 680 (684 ff.).

²⁸ Rahmenbeschluss 2002/946/JI v. 28.11.2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt, ABl. EU 2002 Nr. L 328 v. 5.12.2002, S. 1; Richtlinie 2002/90/EG v. 28.11.2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt, ABl. EU 2002 Nr. L 328 v. 5.12.2002, S. 17 (Art. 1).

²⁹ BayObLG NStZ-RR 2003, 275; Gericke, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 8, 3. Aufl. 2018, AufenthG § 96 Rn. 3 m.w.N.

zurückbleibt, denen ein solches Erfordernis fremd ist.³⁰ Zur Umsetzung der Vorgaben zu erschwerenden Umständen (Art. 6 Abs. 3 Zusatzprotokoll; vgl. auch Art. 1 Abs. 3 Rahmenbeschluss 2002/946/JI) sind entsprechende Qualifikationen vorgesehen (vgl. § 96 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG).

Darüber hinaus hat der Unionsgesetzgeber mit der Richtlinie 2009/52/EG³¹ auch für die illegale Beschäftigung von Migranten einen strafrechtlichen Mindeststandard geschaffen. Die Kriminalisierung wird dort allerdings auf qualifizierte Zuwiderhandlungen (dauerhafte oder beharrliche Verstöße, illegale Beschäftigung einer erheblichen Zahl von Migranten, ausbeuterische Beschäftigung bzw. Zwangsarbeit, Beschäftigung minderjähriger Migranten) beschränkt (Art. 9 Richtlinie 2009/52/EG). Im deutschen Strafrecht finden sich entsprechende Strafvorschriften in den §§ 10, 10a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

5. Geldfälschung und Fälschung unbarer Zahlungsmittel

Die Geldfälschung war bereits im Rahmen des Völkerbundes Gegenstand eines internationalen Abkommens, das auf französische Initiative ausgearbeitet wurde, nachdem 1926 in Ungarn größere Mengen gefälschter französischer Francs aufgetaucht waren.³² Mit dem wenige Jahre später unterzeichneten Übereinkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei³³ verpflichteten sich die Vertragsstaaten, nach ihrem allgemeinen Strafrecht zu bestrafen, wer betrügerisch Geld fälscht oder verfälscht, falsches oder verfälschtes Geld in Umlauf bringt oder falsches oder verfälschtes Geld, das er als solches erkennt, einführt, annimmt oder sich verschafft, um es in Umlauf zu bringen (Art. 3 Nrn. 1–3 Falschmünzerei-Abkommen; vgl. insoweit § 146 StGB). Darüber hinaus erstreckte das Abkommen die Kriminalisierungspflicht auf ausländische Währungen (Art. 5 Falschmünzerei-Abkommen; vgl. § 152 StGB) und auf Vorbereitungshandlungen, nämlich die Anfertigung, Annahme oder Beschaffung von Gerätschaften und anderen Gegenstände, die zur Geldfälschung bestimmt sind (Art. 3 Nr. 5 Falschmünzerei-Abkommen; vgl. insoweit § 149 StGB). Der Unionsgesetzgeber hat diese Vorgaben mit der Richtlinie 2014/62/EU³⁴ zum strafrechtlichen

Schutz des Euro und anderer Währungen weitgehend übernommen und geringfügig erweitert (Art. 2 lit. a, Art. 3), u.a. indem er die Vorbereitungshandlungen auf die Beschaffung von Sicherheitsmerkmalen (Hologramme, Wasserzischen) ausgedehnt hat (Art. 3 Abs. 1 lit. d Ziff. ii).

Um der zunehmenden Verbreitung des unbaren Zahlungsverkehrs Rechnung zu tragen, hat der Unionsgesetzgeber die Vorgaben des Falschmünzerei-Abkommens auf den unbaren Zahlungsverkehr ausgedehnt. Nach dem Rahmenbeschluss 2001/413/JI³⁵ sind die Mitgliedstaaten zur Einführung von Straftatbeständen verpflichtet, die auf unbare Zahlungsinstrumente (z.B. Kreditkarten und andere von Finanzinstituten ausgegebene Zahlungskarten, Schecks und Wechsel) bezogen sind, nämlich u.a. die widerrechtliche Aneignung (Diebstahl), die Fälschung von Zahlungsinstrumenten zu betrügerischen Zwecken, der Erwerb, Transport, Verkauf oder Besitz gefälschter oder widerrechtlich angelegener Zahlungsinstrumente zu betrügerischen Zwecken und die betrügerische Verwendung solcher Zahlungsinstrumente (Art. 2 Rahmenbeschluss 2001/413/JI); in Bezug auf die Fälschung von Zahlungsinstrumenten werden auch Vorbereitungshandlungen erfasst (Art. 4, 1. Spiegelstrich Rahmenbeschluss 2001/413/JI). Das deutsche Recht trägt diesen Vorgaben in den §§ 152a, 152b StGB (ggf. i.V.m. § 149 StGB) Rechnung; in Bezug auf die widerrechtliche Aneignung sind die §§ 242, 246, 257, 261 StGB anzuwenden.³⁶

Da der unbare Zahlungsverkehr in weiten Bereichen automatisiert abgewickelt wird, wurde die Kriminalisierungspflicht auch auf die Veranlassung betrügerischer Transaktionen durch Löschung oder Veränderung von Computerdaten oder Eingriffe in den Ablauf eines Computerprogramms oder eines Computersystems ausgedehnt (Computerstraftaten, Art. 3 Rahmenbeschluss 2001/413/JI; vgl. auch unten VI. 1.); auch insoweit erstrecken sich die Vorgaben auf das Vorbereitungsstadium (Art. 4, 2. Spiegelstrich Rahmenbeschluss 2001/413/JI). Im deutschen Strafrecht findet sich in dem Computerbetrug ein entsprechender Tatbestand, der allerdings zur Erfassung der Vorbereitungshandlungen ergänzt werden musste (§ 263a Abs. 3 StGB).³⁷

6. Geldwäsche

Die Kriminalisierung der Geldwäsche ist zentraler Bestandteil der internationalen Strategie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und steht in engem Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten (vgl. §§ 73 ff. StGB). Mit der Geldwäsche wird den Tätern nicht nur die Nutzung (und „Re-Investition“) derartiger Gewinne ermöglicht (und die Gewinnabschöpfung erschwert),

Einführung des Euro, ABl. EU 2000 Nr. L 140 v. 14.6.2000, S. 1.

³⁵ Rahmenbeschluss 2001/413/JI v. 28.5.2011 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, ABl. EU 2011 Nr. L 149 v. 2.6.2011, S. 1; siehe auch den Vorschlag der Kommission für eine entsprechende Richtlinie, KOM (2017) 489 endg.

³⁶ BT-Drs. 15/1720, S. 7 ff.

³⁷ BT-Drs. 15/1720, S. 10 f.

³⁰ Pintaske (Fn. 3), S. 311; vgl. auch Böse, ZStW 116 (2004), 680 (701).

³¹ Richtlinie 2009/52/EG über Mindeststandards für Sanktionen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen v. 18.6.2009, ABl. EU 2009 Nr. L 168 v. 30.6.2009, S. 24.

³² Vgl. Maierhöfer, „Aut dedere – aut iudicare“ – Herkunft, Rechtsgrundlagen und Inhalt des völkerrechtlichen Gebotes zur Strafverfolgung oder Auslieferung, 2006, S. 125.

³³ Übereinkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei v. 20.4.1929, RGBl. II 1933, S. 914.

³⁴ Richtlinie 2014/62/EU v. 15.5.2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung, ABl. EU 2014 Nr. L 151 v. 21.5.2014, S. 1; vgl. bereits Rahmenbeschluss 2000/383/JI v. 29.5.2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die

sondern zugleich der legale Finanzkreislauf korrumpiert und die Stabilität und Integrität des Wirtschaftssystems untergraben. Die Geldwäschebekämpfung zeichnet sich daher in besonderer Weise durch eine Kombination repressiver (strafrechtlicher) und präventiver (aufsichtsrechtlicher) Maßnahmen aus.³⁸

Der Zusammenhang mit der Gewinnabschöpfung zeigt sich bereits in dem UN-Suchtstoff-Übereinkommen, das nicht nur eine Kriminalisierungspflicht für die Geldwäsche (Art. 3 Abs. 1 lit. b und c Ziff. i), sondern auch eine Vorschrift zur Einziehung von Erträgen aus dem illegalen Drogenhandel (Art. 5) enthielt. Mit dem ersten Geldwäsche-Übereinkommen des Europarats³⁹ wurde der Tatbestand der Geldwäsche über den illegalen Drogenhandel hinaus auf andere Vortaten ausgedehnt (Art. 6 Abs. 1), eine nähere Festlegung des Vortatenkatalogs den Vertragsstaaten überlassen (Art. 6 Abs. 4). In ähnlicher Weise verpflichtet die Palermo-Konvention die Vertragsstaaten (Art. 6 Abs. 2) entweder alle schweren Straftaten (d.h. solche, die mit einer Höchststrafe von vier Jahren Freiheitsstrafe oder mehr bedroht sind) als Vortaten zu erfassen (Schwellenansatz) oder die Vortaten mit einem Katalog festzulegen (Listenansatz).⁴⁰ Das zweite Europarats-Übereinkommen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung enthält einen verbindlichen Katalog von Vortaten, die von dem nationalen Geldwäschetatbestand mindestens umfasst sein müssen (Art. 9 Abs. 4 i.V.m. dem Anhang).⁴¹ Ungeachtet dieser Unterschiede ist die Definition der Geldwäsche in den vorgenannten Übereinkommen im Wesentlichen identisch; als Geldwäsche ist danach unter Strafe zu stellen (Art. 6 Abs. 1 Palermo-Konvention, Art. 9 Abs. 1 Zweites Europarats-Übereinkommen): Umwandlung oder Übertragung

von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus einer Vortat handelt, zu dem Zweck, die unrechtmäßige Herkunft der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen; Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, der Herkunft, des Ortes oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran in der Kenntnis, dass es sich um Erträge aus einer Vortat handelt; Erwerb, Besitz oder Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende bei Erhalt weiß, dass es sich um Erträge aus einer Vortat handelt. Im deutschen Recht werden diese Vorgaben durch den Vereitelungs- und Verschleierungstatbestand (§ 261 Abs. 1 StGB) und den Isolierungstatbestand (§ 261 Abs. 2 StGB) umgesetzt.⁴² Der deutsche Gesetzgeber ist dabei dem Listenansatz gefolgt, indem er einen abschließenden Vortatenkatalog festgelegt hat.⁴³ Diese strafrechtlichen Vorgaben werden durch weitere Bestimmungen zur Geldwäscheprävention ergänzt (Art. 7 Palermo-Konvention, Art. 12 ff. Zweites Europarats-Übereinkommen).

Im Unionsrecht stand zunächst die Geldwäscheprävention im Vordergrund, da der Gemeinschaft nach h.M. keine Legislativkompetenz im Bereich des Strafrechts zustand.⁴⁴ Die entsprechenden Regelungen wurden zuletzt mit der 5. Geldwäscherichtlinie⁴⁵ novelliert und in dem Geldwäschegesetz (GwG) umgesetzt. Die Strafbarkeit der Geldwäsche in den Mitgliedstaaten wird durch den Rahmenbeschluss 2001/500/JI⁴⁶ sichergestellt, der allerdings weitgehend auf das erste Europarats-Übereinkommen zur Geldwäsche verweist und die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Beschränkung des Vortatenkatalogs einschränkt (Art. 1). Dieser Rahmenbeschluss ist kürzlich durch eine Richtlinie nach Art. 83 Abs. 1 AEUV ersetzt worden⁴⁷, mit welcher der Vortatenkatalog erheblich ausgedehnt wird (Art. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 3), so dass in Zukunft auch der (einfache) Betrug als Vortat ausreicht.

³⁸ Zur Entwicklung *Pieth*, in: Herzog/Mühlhausen (Hrsg.), Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung, 2006, § 4 Rn. 1 ff.

³⁹ Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten v. 8.11.1990, BGBl. II 1998, S. 519.

⁴⁰ *Pintaske* (Fn. 3), S. 205 f.

⁴¹ Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten v. 16.5.2005, BGBl. II 2016, S. 1370. Es handelt sich dabei um folgende Straftaten: Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe, Terrorismus einschließlich der Finanzierung des Terrorismus, Menschenhandel und Schleusung von Migranten, sexuelle Ausbeutung einschließlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern, unerlaubter Verkehr mit Suchtstoffen (2) und psychotropen Stoffen, unerlaubter Waffenhandel, unerlaubter Handel mit gestohlenen und anderen Gütern, Korruption und Bestechung, Betrug, Geldfälschung, Produktfälschung und Produktpiraterie, Straftaten gegen die Umwelt, vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung, Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme, Raub oder Diebstahl, Schmuggel (einschließlich mit Bezug auf Zollabgaben und Verbrauchsteuern), Steuerstraftaten (im Zusammenhang mit direkten Steuern und indirekten Steuern), Erpressung, Fälschung, Piraterie, Insiderhandel und Marktmanipulation.

⁴² Siehe insoweit *Altenhain*, in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 261 Rn. 16 f.

⁴³ BT-Drs. 15/5150, S. 77.

⁴⁴ Richtlinie 91/308/EWG v. 10.6.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. EG 1991 Nr. L 166 v. 28.6.1991, S. 77, und anschließend abgedruckte gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten.

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2018/843 v. 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. EU 2018 Nr. L 156 v. 19.6.2018, S. 43.

⁴⁶ Rahmenbeschluss 2001/500/JI v. 26.6.2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, ABl. EU 2001 Nr. L 182 v. 5.7.2001, S. 1.

⁴⁷ Richtlinie (EU) 2018/1673 vom 23.10.2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl. EU Nr. L 284 vom 12.11.2018, S. 22.

7. Korruption

An der Entstehung der internationalen Abkommen zur Korruptionsbekämpfung hat die US-amerikanische Gesetzgebung mit dem Foreign Corrupt Practices Act (1977) wesentlichen Anteil, auch wenn die Bestrebungen der amerikanischen Regierung, im Rahmen der Vereinten Nationen auf ein internationales Korruptionsabkommen hinzuwirken, zunächst am Widerstand der Entwicklungsländer und der Ostblockstaaten scheiterten.⁴⁸ In den 1990er Jahren wurden diese Bemühungen im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wieder aufgenommen, aus denen schließlich das Übereinkommen über die Bekämpfung der Auslandskorruption im internationalen Geschäftsverkehr⁴⁹ hervorging. Wie sich an der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf den internationalen Geschäftsverkehr zeigt, richtete sich das Übereinkommen in erster Linie gegen Störungen des internationalen Wettbewerbs, aber auch gegen die Gefahren, die von der Korruption für die wirtschaftliche Entwicklung und ein am Gemeinwohl orientiertes Regierungshandeln („good governance“) ausgehen (Präambel des OECD-Übereinkommens). Zu diesem Zweck wurde den Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegt, die Bestechung von Amtsträgern eines ausländischen Staates oder einer internationalen Organisation im internationalen Geschäftsverkehr unter Strafe zu stellen; der Begriff des Amtsträgers umfasst dabei Funktionen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Art. 1 Abs. 1, Abs. 4 lit. a). Kurze Zeit später wurde im Europarat ein Strafrechtsübereinkommen gegen die Korruption⁵⁰ aufgelegt, das umfassende Kriminalisierungspflichten für die Bestechung (Art. 2) und Bestechlichkeit (Art. 3) inländischer Amtsträger (einschließlich von Regierungsmitgliedern und Richtern, Art. 1 lit. a und b, Mitgliedern von inländischen Vertretungskörperschaften, insbesondere zur Gesetzgebung (Art. 4) sowie entsprechende Vorgaben für die Korruption von Amtsträgern (Art. 5, Art. 9) und Mitgliedern von Vertretungskörperschaften (Art. 6, Art. 10) ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen (vgl. auch Art. 11 zu internationalen Gerichten) enthält. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die missbräuchliche Einflussnahme (Art. 12) und Verstöße gegen Buchführungspflichten zur Verschleierung von Korruptionsdelikten (Art. 14) unter Strafe zu stellen; in Bezug auf Letzteres kommen aber auch nicht-strafrechtliche Sanktionen (z.B. Geldbußen) in Betracht. Mit dem Zusatzprotokoll⁵¹ wird der Anwendungsbereich der Bestechungsdelikte auf in- und ausländische Schiedsrichter (Art. 2, 3 und 4) und Schöffen (Art. 5, 6) ausgedehnt.

⁴⁸ Eingehend zur Entwicklung *Androulakis*, Die Globalisierung der Korruptionsbekämpfung, 2007, S. 118 ff., 149 ff., 193 ff.

⁴⁹ OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr v. 17.12.1997, BGBl. II 1998, S. 2327.

⁵⁰ Strafrechtsübereinkommen über Korruption v. 27.1.1999, BGBl. II 2016, S. 1322.

⁵¹ Zusatzprotokoll v. 15.5.2003 zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption, BGBl. II 2016, S. 1341.

Diese Entwicklungen führten dazu, dass die Arbeiten an einem Übereinkommen im Rahmen der Vereinten Nationen wieder aufgenommen wurden. Zunächst wurde in der Palermo-Konvention⁵² eine allgemeine Kriminalisierungspflicht für die Bestechung und Bestechlichkeit von öffentlichen Bediensteten aufgenommen; die Einbeziehung ausländischer Bediensteter wurde den Vertragsstaaten allerdings freigestellt (Art. 8 Abs. 1, Abs. 2). An diese Regelung konnte die Ausarbeitung eines UN-Übereinkommens gegen die Korruption⁵³ anschließen, das im Jahr 2003 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Die darin enthaltenen Pönalisierungspflichten umfassen die Bestechung und Bestechlichkeit inländischer Amtsträger (Art. 15), die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Art. 16 Abs. 1) und die Unterschlagung, Veruntreuung oder unrechtmäßige Verwendung anvertrauter Vermögenswerte durch den Amtsträger (Art. 17). Der Begriff des Amtsträgers ist daher wie bereits im OECD-Übereinkommen umfassend zu verstehen und schließt insbesondere Funktionsträger in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ein (Art. 2 lit. a). Darüber hinaus wird die Einführung weiterer Tatbestände angeregt, ohne dass eine entsprechende Verpflichtung begründet wird: Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger – und zwar ohne Bezug zum internationalen Geschäftsverkehr – (Art. 16 Abs. 2), missbräuchliche Einflussnahme auf Amtsträger (Art. 18 – „trading in influence“) und die missbräuchliche Wahrnehmung von Aufgaben (Art. 19) und die unerlaubte Bereicherung durch Amtsträger (Art. 20).

Zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens hat der deutsche Gesetzgeber das Gesetz zur Bekämpfung der Internationalen Bestechung (IntBestG) erlassen.⁵⁴ Die darin enthaltenen Regelungen zur Auslandskorruption haben im Jahr 2015 eine grundlegende Änderung erfahren, mit der die internationale Entwicklung nachvollzogen wird.⁵⁵ Kern der Neuregelung ist § 335a StGB, der den Anwendungsbereich der §§ 332, 334 auf Amtsträger (und Richter, einschließlich von Schiedsrichtern und Schöffen) eines ausländischen Staates oder einer internationalen Organisation ausdehnt, ohne den bislang vorgesehenen Bezug zum internationalen Geschäftsverkehr (§ 1 IntBestG a.F.) zu fordern (§ 335a Abs. 1 StGB; s. auch § 335a Abs. 2 und 3 zu §§ 331, 333 StGB). Demgegenüber ist ein solcher Bezug bei der Bestechung von Mitgliedern eines ausländischen Gesetzgebungsorgans oder der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation weiterhin erforderlich (§ 2 Abs. 1 IntBestG). Darüber hinaus wurde der Tatbestand der Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), der vormals auf das Abstimmungsverhalten von Abgeordneten beschränkt war, völlig

⁵² UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. „Palermo-Konvention“) v. 15.11.2000, BGBl. II 2005, S. 954.

⁵³ UN-Übereinkommen gegen Korruption v. 31.10.2003, BGBl. II 2014, S. 763.

⁵⁴ Gesetz v. 10.9.1998, BGBl. II 1998, S. 2327.

⁵⁵ Gesetz zur Bekämpfung der Korruption v. 20.11.2015, BGBl. I 2015, S. 2025.

neu gefasst.⁵⁶ Im Übrigen hat der deutsche Gesetzgeber keinen Umsetzungsbedarf gesehen, da das betreffende Verhalten bereits nach deutschem Recht strafbar ist (vgl. §§ 242, 246, 266 StGB zum Schutz anvertrauten Vermögens sowie die §§ 339, 353, 353b, 357 zum Amtsmissbrauch); die Einführung neuer, nach dem UN-Übereinkommen lediglich fakultativer Strafvorschriften wurde hingegen aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, da die betreffenden Tatbestände entweder als zu weitgehend (missbräuchliche Einflussnahme) oder als mit der Unschuldsvermutung unvereinbar (unerlaubte Bereicherung) angesehen wurden.⁵⁷ Demgegenüber hat der Gesetzgeber die im Schrifttum geäußerten Bedenken gegen eine Kriminalisierung der Korruption ausländischer Amtsträger (vgl. § 335a StGB) nicht als durchgreifend angesehen.⁵⁸

Neben der Amtsträgerkorruption ist in den genannten Abkommen auch eine Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor vorgesehen (Art. 7 und 8 Europarats-Übereinkommen; siehe auch – fakultativ – Art. 21 UN-Übereinkommen). Im Unionsrecht finden sich entsprechende Vorgaben in Art. 2 Rahmenbeschluss 2003/568/JI⁵⁹. Die Bundesrepublik Deutschland hatte zunächst von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Strafbarkeit vorübergehend auf Taten zu beschränken, die auf eine Bevorzugung des Bestechenden im Wettbewerb gerichtet sind (Art. 2 Abs. 3, 4 Rahmenbeschluss 2003/568/JI), die völker- und unionsrechtlichen Vorgaben aber schließlich mit der Neufassung des § 299 StGB umgesetzt.⁶⁰ Die Ergänzung des Wettbewerbsmodells (§ 299 StGB a.F.; vgl. nunmehr § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB) um das Geschäftsherrenmodell, das als Gegenleistung für den Vorteil (nur) eine Pflichtverletzung des bestochenen Angestellten oder Beauftragten voraussetzt (§ 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB), hat zu einer erheblichen Ausdehnung der Strafbarkeit geführt, die im Schrifttum nicht nur auf heftige Kritik gestoßen ist, sondern auch eine intensive Diskussion über die an die Pflichtverletzung zu stellenden Anforderungen ausgelöst hat.⁶¹

V. Angriffe auf Rechtsgüter internationaler Organisationen

Mit der zunehmenden Bedeutung internationaler Organisationen, denen Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung,

Rechtsprechung und Verwaltung übertragen worden sind, entstand auch ein Bedürfnis, die Ausübung dieser Funktionen auch mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen, da die betroffene Organisation in der Regel nicht über eine eigene Strafgewalt verfügt. Am Deutlichsten hat sich diese Entwicklung in der Europäischen Union vollzogen, sie ist allerdings nicht auf diese beschränkt. Die bisherigen völker- und unionsrechtlichen Instrumente betreffen Angriffe auf die Sicherheit des Personals (1.), Rechtspflegedelikte und Geheimnisverrat (2.) sowie Betrugs- und Korruptionsdelikte zum Nachteil der EU (3.).

1. Angriffe auf die Sicherheit des Personals

Eine Verpflichtung, Angriffe auf die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen unter Strafe zu stellen, enthalten das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen⁶² und das zugehörige Fakultativprotokoll⁶³. Die im Übereinkommen enthaltene Pönalisierungspflicht (Art. 9 Abs. 1) in Bezug auf Gewaltakte (Tötung, Entführung, sonstige Angriffe auf die Person oder Freiheit, gewaltsame Angriffe auf Diensträume oder die Privatwohnung sowie die Bedrohung mit einem derartigen Angriff) orientiert sich weitgehend an der Diplomatschutzkonvention⁶⁴ (vgl. im ersten Teil III. 1.). Da derartige Taten bereits nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 212, 223, 239, 123 StGB) mit Strafe bedroht sind, hat der deutsche Gesetzgeber insoweit keinen Umsetzungsbedarf gesehen.⁶⁵ Das zusätzliche Unrecht, das in der Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung durch die jeweilige Organisation liegt, bleibt dabei allerdings unberücksichtigt (vgl. auch zu ausländischen Staaten § 102 StGB).

2. Rechtspflegedelikte und Geheimnisverrat

Soweit die Ausübung rechtsprechender Gewalt internationalen Gerichten übertragen worden ist, finden sich auch völkervertragliche Pflichten zum Schutz der internationalen Rechtspflege. So verpflichtet das IStGH-Statut⁶⁶ die Vertragsstaaten, Straftaten gegen die Rechtspflege durch den Internationalen Strafgerichtshof (Falschaussage, Vorlage gefälschter Beweismittel, Beeinflussung von Zeugen oder Behinderung oder Einschüchterung von Bediensteten des Gerichtshofes durch Drohungen oder Gewährung von Vorteilen, Bestechung und Bestechlichkeit von Richtern und Bediensteten) unter Strafe zu stellen (Art. 70 Abs. 1, Abs. 4 lit. a). Eine weniger weitgehende Verpflichtung enthält die Satzung des

⁵⁶ 40. Strafrechtsänderungsgesetz v. 23.4.2014, BGBl. I 2014, S. 410.

⁵⁷ BT-Drs. 18/2138, S. 82 (zum UN-Übereinkommen); vgl. auch zu dem gegen Art. 12 des Europarats-Übereinkommens nach Art. 37 Abs. 1 eingelegten Vorbehalt und zum Zusatzprotokoll BT-Drs. 18/9234, S. 36, 46.

⁵⁸ *Isfen*, JZ 2016, 228 (233 f.); *Kuhlen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 42), § 335a Rn. 11; vgl. dagegen *Böse*, ZIS 2018, 119 ff.

⁵⁹ Rahmenbeschluss 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor v. 22.7.2003, ABl. EU Nr. L 192 v. 31.7.2003, S. 54.

⁶⁰ BT-Drs. 18/9234, S. 35.

⁶¹ Zusammenfassend *Kindhäuser/Böse*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2018, § 46 Rn. 25 m.w.N.

⁶² Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal v. 15.12.1994, BGBl. II 1997, S. 230.

⁶³ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal v. 8.12.2005, BGBl. II 2007, S. 1306.

⁶⁴ Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen v. 14.12.1973, BGBl. II 1976, S. 1746.

⁶⁵ BT-Drs. 13/2837, S. 18.

⁶⁶ Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes v. 17.7.1998, BGBl. II 2000, S. 1394.

EuGH⁶⁷ für den von einem Zeugen oder Sachverständigen in einem Verfahren vor dem EuGH begangenen Meineid (Art. 30). Mit der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der §§ 153 ff. StGB (§ 162 Abs. 1 StGB) hat der deutsche Gesetzgeber diesen Verpflichtungen Rechnung getragen und zugleich auch andere internationale Gerichte (z.B. den IGH oder den EGMR) in den Schutzbereich einbezogen.⁶⁸ Die anderen in Art. 70 Abs. 1 IStGH-Statut genannten Straftaten können nach den Korruptionsdelikten (vgl. unten V. 4.) und allgemeinem Strafrecht (u.a. §§ 240, 267 StGB) geahndet werden (vgl. oben IV. 1. zu Art. 23 Palermo-Konvention).⁶⁹

Darüber hinaus kann auch das Interesse der internationalen Organisation an der Geheimhaltung bestimmter Informationen strafrechtlich schutzwürdig sein. Aus diesem Grund verpflichtet Art. 194 Euratom-Vertrag die Mitgliedstaaten, die Verletzung von Geheimhaltungspflichten wie einen Verstoß gegen die Strafvorschriften zum Schutz inländischer Geheimnisse durch die Staatsschutzdelikte und von Berufsgeheimnissen zu behandeln. Nach h.M. wird der Anwendungsbereich der §§ 93 ff. StGB mit dieser unmittelbar anwendbaren Verweisungsvorschrift entsprechend erweitert.⁷⁰

3. Schutz der finanziellen Interessen der EU

Nachdem der EuGH mit seinem Urteil zum „Griechischen Mais-Skandal“⁷¹ im Jahr 1989 aus der allgemeinen Loyalitätspflicht (Art. 4 Abs. 3 EUV bzw. Art. 5 EWGV a.F.) eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten abgeleitet hatte, Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln zu ahnden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht, dabei aber jedenfalls wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen (vgl. nunmehr Art. 325 AEUV), entstand innerhalb weniger Jahre das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU⁷² mit seinen drei Zusatzprotokollen⁷³. Die darin enthaltenen Kriminalisierungspflichten bezogen sich nicht allein auf den Betrug zum Nachteil der Union (Subventionsbetrug bzw. Abgabenhinterziehung, einschließlich unrechtmäßiger Verwendung gewähr-

ter Vorteile, Art. 1 des EU-Übereinkommens), sondern auch auf Korruption (Art. 2 ff. Erstes Protokoll) und Geldwäsche (Art. 2 Zweites Protokoll). Diese Vorgaben wurden mit der Richtlinie 2017/1371/EU⁷⁴ in das Unionssekundärrecht überführt (Art. 3, 4) und um die missbräuchliche Verwendung finanzieller Mittel der Union durch öffentlich Bedienstete (Art. 4 Abs. 3) ergänzt. Zudem wird der Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Vorgaben auf den gesamten EU-Haushalt ausgedehnt und damit auch die schwere Umsatzsteuerhinterziehung einbezogen (Art. 1 Abs. 2); überdies enthält die Richtlinie strengere Vorgaben für die zu verhängenden Sanktionen (Art. 7, 9, 10) und die Verjährung (Art. 12). Den Vorgaben aus dem Übereinkommen und den Protokollen wird insbesondere durch die § 264 Abs. 1, Abs. 7 Nr. 2 StGB und § 370 AO Rechnung getragen, eine Umsetzung der Richtlinie ist derzeit in Vorbereitung.⁷⁵

4. Korruption von Amtsträgern internationaler Organisationen

Die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern internationaler Organisationen waren bereits von den allgemeinen völkervertraglichen Kriminalisierungspflichten erfasst (Art. 9 ff. Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption, Art. 16 UN-Korruptions-Übereinkommen; vgl. oben IV.7.). Für die Korruption im Bereich der Rechtspflege enthält Art. 70 Abs. 1 lit. d und f i.V.m. Abs. 4 lit. a IStGH-Statut entsprechende Vorgaben, die zunächst durch § 2 IStGH-Gleichstellungsgesetz⁷⁶, nunmehr durch § 335a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 lit. b, Abs. 2 Nrn. 1 und 2 StGB umgesetzt worden sind, wonach die §§ 331 ff. StGB auch auf Richter und Bedienstete des IStGH anzuwenden sind.

Um gegen die Korruption von Bediensteten der Union vorzugehen, wurde schließlich das EU-Bestechungsübereinkommen vom 26.5.1997⁷⁷ ausgearbeitet. Nachdem der deutsche Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Bestechung und Bestechlichkeit (§§ 332, 334 StGB) und der für Amtsträger vorgesehenen Regelbeispiele (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4, § 264 Abs. 2 S. 2 Nrn. 2 und 3 StGB, § 370 Abs. 3 S. 2 Nrn. 2 und 3 AO) auf Richter und Amtsträger der Union und anderer Mitgliedstaaten ausgedehnt hatte (Art. 2 § 1 EU-Bestechungsgesetz⁷⁸), wurde im Jahr 2015⁷⁹ der Begriff des Europäischen

⁶⁷ Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union v. 26.2.2001, BGBl. II 2001, S. 1687.

⁶⁸ Näher Sinn, NJW 2008, 3526 ff.

⁶⁹ BT-Drs. 14/8527, S. 98 f.

⁷⁰ BGHSt 17, 121; Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 93 ff. Rn. 19; a.A. (keine unmittelbare Anwendbarkeit): Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 8. Aufl. 2018, S. 122 ff.

⁷¹ EuGH NJW 1990, 2245 (2246).

⁷² Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU v. 26.7.1995, BGBl. II 1998, S. 2324.

⁷³ Protokoll v. 27.9.1996, BGBl. II 1998, S. 2342; Protokoll v. 29.11.1996 betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung, BGBl. II 2000, S. 814; Zweites Protokoll v. 19.6.1997 zur Bekämpfung der Geldwäsche, BGBl. II 2002, S. 2723.

⁷⁴ Richtlinie 2017/1371/EU v. 5.7.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. EU Nr. L 198 v. 28.7.2017, S. 29.

⁷⁵ Vgl. den entsprechenden Referentenentwurf, abrufbar unter https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Documente/RefE_Umsetzung_RL-EU-2017-1371.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (10.3.2019).

⁷⁶ Art. 2 IStGH-Ausführungsgesetz v. 21.6.2002, BGBl. I 2002, S. 2144.

⁷⁷ EU-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind, v. 26.5.1997, BGBl. II 1998, S. 2340.

⁷⁸ Gesetz v. 10.9.1998, BGBl. II 1998, S. 2340.

⁷⁹ Gesetz zur Bekämpfung der Korruption v. 20.11.2015, BGBl. I 2015, S. 2025.

Amtsträgers (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB) eingeführt und die Gleichstellung von deutschen und europäischen Amtsträgern in das allgemeine Korruptionsstrafrecht integriert (§§ 331 ff. StGB; vgl. auch § 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 StGB).⁸⁰

VI. Völker- und unionsrechtliche Harmonisierung in anderen Deliktsbereichen

Die völker- und unionsrechtliche Harmonisierung hat sich in den letzten Jahrzehnten auch auf andere Bereiche der grenzüberschreitenden Kriminalität ausgedehnt, in denen eine Harmonisierung des materiellen Strafrechts ebenfalls als notwendig angesehen wurde, um die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der betreffenden Straftaten zu verbessern. Im Vordergrund standen dabei die Computerkriminalität sowie Wirtschafts- und Umweltstraftaten, in jüngerer Zeit aber auch das Sport- und Medizinstrafrecht. In einigen Bereichen (z.B. im Kulturgüterschutz) blieben Ansätze zu einer Strafrechts-harmonisierung auch erfolglos.⁸¹

1. Computerkriminalität

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der automatischen Datenverarbeitung, aber auch und vor allem der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie (insbesondere des Internets) bestand die dringende Notwendigkeit, den damit verbundenen Herausforderungen für das Strafrecht und die grenzüberschreitende Strafverfolgung auf internationaler Ebene zu begegnen. Das im Rahmen des Europarats entwickelte Übereinkommen über Computerkriminalität⁸² ist mit dem zugehörigen Zusatzprotokoll⁸³ (vgl. im ersten Teil II. 5.) insoweit auch über die Mitglieder des Europarats hinaus zu dem zentralen völkerrechtlichen Instrument avanciert und enthält für das materielle Strafrecht der Vertragsstaaten Vorgaben in vier Bereichen: Angriffe auf Informationssysteme (Art. 2–6), computerbezogene Betrugs- und Fälschungsdelikte (Art. 7, 8), Verbreitung strafbarer Inhalte, d.h. von Kinderpornographie (Art. 9; vgl. oben im ersten Teil II. 4.) und rassistischem Material (Art. 3 Zusatzprotokoll; vgl. im ersten Teil II. 5.) sowie Urheberrechtsverletzungen (Art. 10; vgl. unten 4.). Die Pönalisierungspflichten in dem erstgenannten Bereich sind mit der Richtlinie 2013/40/EU⁸⁴ in das Unionsrecht übernommen worden.

⁸⁰ BT-Drs. 18/4350, S. 18 f.

⁸¹ Z.B. das bislang von keinem einzigen Staat ratifizierte Übereinkommen Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut v. 23.6.1985 (SEV Nr. 119), abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007a099> (10.3.2019).

⁸² Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität v. 23.11.2001, BGBl. II 2008, S. 1242.

⁸³ Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art v. 28.1.2003, BGBl. II 2011, S. 291 (Art. 3).

⁸⁴ Richtlinie 13/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme v. 12.8.2013, ABl. EU Nr. L 218 v. 14.8.2013, S. 8; vgl.

Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den rechts-widrigen Zugang zu einem Computer- bzw. Informationssystem (Art. 2 Europarats-Übereinkommen, Art. 3 Richtlinie 2013/40/EU), das rechtswidrige Abfangen von an ein solches System nicht öffentlich übermittelten Daten (Art. 3 Europarats-Übereinkommen, Art. 6 Richtlinie 2013/40/EU) und den Eingriff in ein solches System oder Computerdaten (Art. 4, 5 Europarats-Übereinkommen, Art. 4, 5 Richtlinie 2013/40/EU) unter Strafe zu stellen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorgaben mit der Einführung bzw. Neufassung der §§ 202a–202c StGB sowie der §§ 303a und 303b StGB⁸⁵ umgesetzt.⁸⁶ Den Vorgaben zu computerbezogenen Straftaten (Betrug und Fälschung) wird bereits durch das geltende Recht (§§ 263a, 269 StGB) Rechnung getragen (vgl. auch oben IV. 5.).⁸⁷

2. Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt sind eine Reihe völkerrechtlicher Verträge geschlossen worden, die zum Teil auch Vorgaben für die Ahndung von Zuwiderhandlungen enthalten. So verpflichtet das Washingtoner Artenschutzabkommen⁸⁸ die Vertragsstaaten, den verbotenen Handel und Besitz von Exemplaren geschützter Arten mit strafrechtlichen Sanktionen („sanctions pénales“) zu ahnden (Art 8 Abs. 1 lit. a; vgl. insoweit §§ 69 Abs. 4, 71 Abs. 2, 71a Abs. 2 BNatSchG). Auch das Internationale Abkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe⁸⁹ enthält eine Pflicht, Verstöße nach dem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen (Art. 4). Zur Bekämpfung des „Abfalltourismus“, d.h. der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung wurde das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle⁹⁰ ausgearbeitet, in dem der Konsens der Vertragsstaaten zum Ausdruck kommt, dass der unerlaubte Verkehr mit gefährlichen oder anderen Abfällen eine Straftat darstellt (Art. 4 Abs. 3; vgl. insoweit § 326 Abs. 2 StGB). Diese Vorgaben erfassen jedoch nur einzelne Bereiche des Umweltstrafrechts und werden überdies zum Teil so ausgelegt, dass sie nicht zwingend eine kriminalstrafrechtliche Sanktion erfordern, sondern auch die Ahndung mit einer Geldbuße ausreichend ist.⁹¹ Ein im Euro-

zuvor bereits Rahmenbeschluss 2005/222/JI v. 24.2.2005, ABl. EU 2005 Nr. L 69 v. 15.3.2005, S. 67.

⁸⁵ 41. Straffänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität v. 7.8.2007, BGBl. I 2007, S. 1786.

⁸⁶ Vgl. insoweit BT-Drs. 16/3656, S. 7 f.

⁸⁷ BT-Drs. 16/7218, S. 44 f.

⁸⁸ Übereinkommen v. 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. II 1975, S. 773.

⁸⁹ Internationales Abkommen v. 2.11.1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL), BGBl. II 1982, S. 4, geändert durch das Protokoll v. 17.2.1978, BGBl. II 1982, S. 24.

⁹⁰ Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle v. 22.3.1989, BGBl. II 1994, S. 2704.

⁹¹ Vgl. die MARPOL-Zuwiderhandlungsverordnung v. 19.2.1989, BGBl. I 1989, S. 247, und nunmehr § 23 See-

parat aufgelegtes allgemeines Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht wurde bislang nur von einem Staat ratifiziert.⁹²

Im Unionsrecht waren die Bedingungen für die Entwicklung internationaler Vorgaben zum Umweltstrafrecht günstiger, denn die Union (bzw. die damalige EG) ist nicht nur zahlreichen multilateralen Übereinkommen zum Umweltschutz beigetreten⁹³, sondern hat das Umweltrecht der Mitgliedstaaten durch die Ausübung ihrer Kompetenzen auf dem Gebiet der Umweltpolitik (Art. 191, 192 AEUV) maßgeblich geprägt.⁹⁴ Um sicherzustellen, dass Verstöße gegen das harmonisierte Umweltrecht erforderlichenfalls auch strafrechtlich geahndet werden können, erkannte der EuGH im Jahr 2005 eine entsprechende Annexkompetenz der (damaligen) Europäischen Gemeinschaft an⁹⁵, die mit dem Lissabonner Vertrag in Art. 83 Abs. 2 AEUV eine allgemeine vertragliche Grundlage erhalten hat. Kurze Zeit später wurde die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 19.11.2008⁹⁶ angenommen, die umfassende Vorgaben zur Kriminalisierung von vorsätzlichen und grob fahrlässigen Umweltverstößen (u.a. zum Schutz von Boden, Luft und Gewässern, zum Abfallrecht, zum Umgang mit umweltgefährdenden Substanzen, insbesondere Kernmaterial und radioaktiven Stoffen und zum Artenschutz) enthält (Art. 3). Diese Vorgaben hat der deutsche Gesetzgeber mit dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt, mit dem (u.a.) die §§ 311, 235, 326, 327, 328, 329, 330, 330c und 330d StGB sowie die §§ 71, 71a BNatSchG novelliert wurden.⁹⁷

Umweltverhaltensverordnung v. 13.8.2014, BGBl. I 2014, S. 1371.

⁹² Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht v. 4.11.1998 (SEV Nr. 172), abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007f588> (10.3.2019).

⁹³ Vgl. insoweit nur Verordnung (EG) 338/97 v. 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. EU 1996 Nr. L 61 v. 3.3.1997, S. 1; Richtlinie 2005/35/EG v. 7.9.2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße, ABl. EU 2005 Nr. L 255 v. 30.9.2005, S. 11; Verordnung (EG) 1013/06 über die Verbringung von Abfällen v. 14.6.2006, ABl. EU 2006 Nr. L 190 v. 15.7.2006, S. 1.

⁹⁴ Vgl. den Überblick bei Krämer, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, Bd. 4, 7. Aufl. 2015, AEUV Vor Art. 191–193 Rn. 10 ff.

⁹⁵ EuGH NStZ 2008, 702 (703, Umweltstrafrecht); EuGH NStZ 2008, 703 (704, Meeresverschmutzung).

⁹⁶ Richtlinie 2008/99/EG v. 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. EU 2008 Nr. L 328 v. 6.12.2008, S. 28; vgl. ferner zur Meeresverschmutzung Richtlinie 2009/123/EG v. 21.10.2009, ABl. EU 2009 Nr. L 280 v. 27.10.2009, S. 52.

⁹⁷ 45. Strafrechtsänderungsgesetz v. 6.12.2011 zur Umsetzung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Um-

3. Kapitalmarktstrafrecht

Mit der Errichtung des Binnenmarktes und der Liberalisierung des Kapitalverkehrs entstand das Bedürfnis, einen gemeinsamen Mindeststandard für das Verhalten der Marktteilnehmer festzulegen, das zunächst nach US-amerikanischem Vorbild zur Insiderrichtlinie⁹⁸ und sodann zur Marktmissbrauchsrichtlinie⁹⁹ führte¹⁰⁰, die aber jeweils nur eine allgemeine Verpflichtung enthielten, für Zuwiderhandlungen in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH (vgl. oben unter V. 3. – „Griechischer Mais“) wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen (Art. 13 bzw. Art. 14 Abs. 1). Dieser Rechtsrahmen wurde mit der EU-Verordnung Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch¹⁰¹ und der Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation¹⁰² vollständig neu gefasst, indem die Verbotsnormen nunmehr einheitlich durch das Unionssekundärrecht (die Marktmissbrauchsverordnung) festgelegt werden und die Mitgliedstaaten mit der Richtlinie verpflichtet werden, zumindest schwere Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation unter Strafe zu stellen (Art. 4, 5). Der Umsetzung dieser EU-Rechtsakte dienten das 1. und das 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz¹⁰³, die zu einer Neufassung des § 119 WpHG führten. Die darin enthaltenen Blanketttatbestände sind aufgrund der komplexen Verweisungstechnik nur schwer verständlich; die daraus mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) resultierenden verfassungsrechtlichen Bedenken hat die Rechtsprechung indes bislang zurückgewiesen.¹⁰⁴

4. Schutz geistigen Eigentums

Während die frühen internationalen Übereinkommen zum Schutz des Urheberrechts¹⁰⁵ noch keine Vorgaben zu dessen strafrechtlichen Schutz aufgenommen hatten, enthält das heute maßgebliche Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related

welt, BGBl. I 2011, S. 2557; dazu eingehend Heger, HRRS 2012, 211 ff.

⁹⁸ Richtlinie 89/592/EWG v. 13.11.1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insidergeschäfte, ABl. EG 1989 Nr. L 334 v. 18.11.1989, S. 30.

⁹⁹ Richtlinie 2003/6/EG v. 28.1.2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation, ABl. EU 2003 Nr. L 96 v. 12.4.2003, S. 16.

¹⁰⁰ Vgl. allgemein Koch, in: Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Fn. 15), § 17 Rn. 1 f.

¹⁰¹ Verordnung (EU) 596/2014 v. 16.4.2014 über Marktmissbrauch, ABl. EU 2014 Nr. L 173 v. 12.6.2014, S. 1.

¹⁰² Richtlinie 2014/57/EU v. 16.4.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation, ABl. EU 2014 Nr. L 173 v. 12.6.2014, S. 79.

¹⁰³ BGBl. I 2016, S. 1514; BGBl. I 2017, S. 1693.

¹⁰⁴ BGH NJW 2017, 966 (968) m.w.N.

¹⁰⁵ Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst v. 9.9.1886 in der Pariser Fassung v. 24.7.1971, BGBl. II 1973, S. 1071.

Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS)¹⁰⁶ eine vertragliche Verpflichtung, die vorsätzliche Nachahmung von Markenwaren und die vorsätzliche unerlaubte Herstellung urheberrechtlich geschützter Waren in gewerbsmäßigem Umfang unter Strafe zu stellen (Art. 61 Abs. 1). Im Unionssekundärrecht ist hingegen nur eine allgemeine Pflicht zur Ahndung mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen (vgl. oben V. 3.) vorgesehen.¹⁰⁷ Im deutschen Recht existieren zum Schutz des geistigen Eigentums in verschiedenen Gesetzen Strafvorschriften, namentlich in § 142 PatG, §§ 143 ff. MarkenG und § 106 ff. UrhG.

5. Patienten- und Gesundheitsschutz

Die Möglichkeiten und Grenzen der modernen Medizin und der Forschung am Menschen sind Gegenstand des Europarat-Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Bioethik-Konvention)¹⁰⁸, das allerdings von Deutschland nicht ratifiziert worden ist und auch nur eine allgemeine Pflicht zur Ahndung von Verstößen mit „angemessenen Sanktionen“ vorsieht (Art. 25). Weitere strafrechtliche Vorgaben enthält das Europarats-Übereinkommen gegen den Organhandel¹⁰⁹, das Kriminalisierungspflichten für die illegale Organentnahme (Art. 4), die Verwendung illegal entnommener Organe (Art. 5), die illegale Implantation von Organen (Art. 6) sowie unlautere Methoden zur Gewinnung von Spenderorganen (Art. 7) und Vorbereitungshandlungen (Art. 8) enthält, aber bislang ebenfalls nicht ratifiziert worden ist (vgl. auch oben unter IV.3.).

Um Patienten vor den Gesundheitsgefahren zu schützen, die von gefälschten Arzneimitteln ausgehen, widmet sich eine neuere Europarats-Konvention der Fälschung von Arzneimittelprodukten.¹¹⁰ Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten folgende Handlungen unter Strafe zu stellen: Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten (Art. 5), Abgabe von und Handel mit gefälschten Arzneimitteln und Medizinprodukten (Art. 6), Fälschung von Dokumenten, die sich auf Arzneimittel oder Medizinprodukte beziehen (Art. 7), Herstellung, Vorratshaltung, Angebot, Abgabe, Inverkehr-

bringen von Arzneimitteln ohne die erforderliche Zulassung bzw. von Medizinprodukten, welche die Konformitätsanforderungen nicht erfüllen (Art. 8). Im Unionssekundärrecht findet sich insoweit eine allgemeine Pflicht der Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festzulegen.¹¹¹ Deutschland hat das Europarats-Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert, eine entsprechende Strafvorschrift ist allerdings in § 95 Abs. 1 Nr. 3a i.V.m. § 8 AMG vorgesehen.

Ebenfalls dem Schutz der Gesundheit dient das im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entstandene Protokoll zur Bekämpfung des Tabaksmuggels¹¹², das einerseits verhindern soll, dass verbilligte Tabakprodukte auf den Markt gelangen und damit deren gesundheitsschädlicher Konsum attraktiver wird, und andererseits die Konsumenten vor den Gesundheitsgefahren schützen soll, die von nicht kontrollierten Tabakprodukten (z.B. durch eine Überschreitung der Grenzwerte für Schadstoffe) ausgehen.¹¹³ Das Übereinkommen stellt es den Vertragsstaaten allerdings frei, ob sie Zuwiderhandlungen (u.a. Herstellung, Großhandel, Vermittlung, Verkauf, Transport, Vertrieb, Lagerung, Versendung, Einfuhr oder Ausfuhr von Tabak, Tabakerzeugnissen oder Herstellungsgeräten unter Verstoß gegen das Protokoll und innerstaatliches Abgabenrecht; Vermischung von Tabakerzeugnissen mit tabakfremden Erzeugnissen; Behinderung von behördlichen Kontrollen und Untersuchungen, falsche oder unvollständige Angaben, Vorlage gefälschter Dokumente) mit strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen ahnden (Art. 14, 16). Im deutschen Recht wird diesen Vorgaben in erster Linie durch das Steuerstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht Rechnung getragen (§§ 369 ff., 377 ff. AO; vgl. auch §§ 34, 35 TabakerzG).¹¹⁴

6. Sport

Im Bereich des Sports standen zunächst die internationalen Maßnahmen zur Dopingbekämpfung im Vordergrund. Die erste völkervertragliche Regelung wurde mit dem entsprechenden Europarats-Übereinkommen¹¹⁵ geschaffen, das allerdings keine Kriminalisierungspflichten enthielt, sondern sich auf die Prävention und verbandsinterne Maßnahmen konzentrierte. Das Übereinkommen diente als Grundlage für das

¹⁰⁶ Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums v. 15.4.1994, BGBl. II 1994, S. 1730.

¹⁰⁷ Art. 16 Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums v. 29.4.2004, ABl. EU 2004 Nr. L 157 v. 2.6.2004, S. 45.

¹⁰⁸ Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin v. 4.4.1997 (SEV Nr. 164); vgl. auch die Zusatzprotokolle v. 25.1.2005 (SEV Nr. 195) und v. 27.11.2008 (SEV Nr. 203).

¹⁰⁹ Übereinkommen des Europarates gegen den Handel mit menschlichen Organen v. 25.3.2015 (SEV Nr. 216).

¹¹⁰ Übereinkommen des Europarats über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen, v. 28.10.2011 (SEV Nr. 211), abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016805a937c> (10.3.2019).

¹¹¹ Art. 118a Abs. 1 Richtlinie 2001/83/EG in der Fassung der Richtlinie 2011/62/EU zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette v. 8.6.2011, ABl. EU 2011 Nr. L 174 v. 1.7.2011, S. 74.

¹¹² Protokoll v. 12.11.2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, BGBl. 2017 II, S. 977; vgl. insoweit das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation v. 21.5.2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, BGBl. II 2004, S. 1538.

¹¹³ BT-Drs. 18/11868, S. 40.

¹¹⁴ Vgl. auch BT-Drs. 18/11868, S. 41.

¹¹⁵ Übereinkommen gegen Doping v. 16.11.1989, BGBl. II 1994, S. 334; Zusatzprotokoll v. 12.9.2002, BGBl. II 2007, S. 706.

im Rahmen der UNESCO verhandelte internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport¹¹⁶. Auch dieses Abkommen enthält indes allenfalls ansatzweise strafrechtliche Vorgaben¹¹⁷, ist allerdings für das deutsche Strafrecht gleichwohl von maßgeblicher Bedeutung, da mit dem Übereinkommen (bzw. dessen Anhang) die als Dopingmittel verbotenen Substanzen festgelegt und damit die Reichweite des mit der deutschen Strafvorschrift bewehrten Dopingverbotes bestimmt wird (§ 4 i.V.m. §§ 2, 3 Anti-Doping-Gesetz¹¹⁸).¹¹⁹

Mit einem weiteren Europarats-Übereinkommen¹²⁰ werden unter dem Eindruck von Wettbetrügereien (u.a. dem Fall „Hoyzer“¹²¹) nun auch die anderweitige Manipulation von sportlichen Wettbewerben in den Blick genommen, indem für Manipulationen organisierter sportlicher Wettbewerbe durch Zwang, Korruption oder Betrug eine Kriminalisierungspflicht geschaffen wird (Art. 15). Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits unterzeichnet und im Vorgriff der Ratifikation entsprechende Strafvorschriften in den §§ 265c–265e StGB geschaffen.¹²²

VII. Schluss

Der vorstehende Überblick ist sicherlich nicht abschließend, lässt aber jedenfalls erkennen, in welchem Ausmaß das deutsche Strafrecht von völker- und unionsrechtlichen Vorgaben beeinflusst wird. Mit Blick auf die demokratische Legitimation von Strafgesetzen ist es daher zu begrüßen, dass der deutsche Gesetzgeber den jeweiligen völkerrechtlichen Vertrag regelmäßig erst dann ratifiziert, wenn die Umsetzung der darin enthaltenen Vorgaben – und die kriminalpolitische Diskussion – abgeschlossen ist. Bei den unionsrechtlichen Instrumenten besteht diese Möglichkeit nicht, denn die nationalen Parlamente haben auf den Gesetzgebungsprozess auf Unionsebene kaum Einfluss¹²³, sondern die entsprechenden Richtlinien werden in der Regel im Mitentscheidungsverfahren (Art. 294 AEUV) von Rat und Europäischem Parlament erlassen (vgl. Art. 83 Abs. 1, Abs. 2 AEUV). Umso wichtiger ist der Spielraum, der dem nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung der unionsrechtlichen (aber auch der völkerrechtlichen) Vorgaben verbleibt. Dieser Spielraum kann allerdings erheblich variieren und ist bei der Verweisung auf eine unionsrechtlich vereinheitlichte Verbotsnorm (vgl. zum Kapital-

marktstrafrecht oben VI. 3.) geringer als bei völkerrechtlichen Abkommen, die den Vertragsstaaten für die Umsetzung die Wahl zwischen unterschiedlichen Regelungsmodellen eröffnen (vgl. oben IV. 1.), unter einen Verfassungsvorbehalt gestellt werden (vgl. oben IV. 2. zum Erwerb und Besitz von Drogen zum Eigenverbrauch) oder lediglich fakultative Vorgaben zur Kriminalisierung enthalten (vgl. oben IV. 7. zur Korruption). Aber auch in den Fällen, in denen der betreffende Rechtsakt nicht ausdrücklich unterschiedliche Umsetzungsoptionen einräumt, ergibt sich aus dem Umstand, dass das Völker- bzw. Unionsrecht eben gerade keine unmittelbar anwendbaren Strafvorschriften normiert, sondern die Staaten zum Erlass entsprechender Vorschriften anweist, dass dem nationalen Gesetzgeber dabei ein gewisser Spielraum erhalten bleiben muss, den er in eigener politischer Verantwortung auszufüllen hat; anderenfalls reduzierte man den nationalen Gesetzgebungsakt auf einen seelenlosen mechanischen Kopiervorgang.¹²⁴

¹¹⁶ Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport v. 19.10.2005, BGBl. II 2007, S. 354.

¹¹⁷ Zu den nach Art. 9 zu ergreifenden Maßnahmen gegen Betreuer, die gegen Dopingregeln verstoßen, zählen u.a. auch Strafen.

¹¹⁸ Anti-Doping-Gesetz v. 10.12.2015, BGBl. I 2015, S. 2210.

¹¹⁹ Vgl. zur entsprechenden Strafvorschrift in § 95 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 6a AMG a.F.: BGH NStZ 2014, 467.

¹²⁰ Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettbewerben v. 18.9.2014 (SEV Nr. 215).

¹²¹ BGH NStZ 2007, 151.

¹²² 51. Strafrechtsänderungsgesetz v. 11.4.2017, BGBl. I 2017, S. 815; vgl. BT-Drs. 18/8831, S. 12.

¹²³ Vgl. aber die Beteiligung im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

¹²⁴ Vgl. zum Menschenhandel Böse, KriPoZ 2018, 16 (20).